# SPIELORDNUNG

**des Saarländischen Badminton-Verbandes e. V.**

**vom 30. Mai 1972**

**in der Fassung vom 2. Mai 1984**

**zuletzt geändert am 13. Juni 2019**

**INHALT**

# I. Allgemeines

§ 1 Zweck Seite 4

§ 2 Spielbetrieb Seite 4

§ 2a Spielgemeinschaften Seite 4

§ 3 Wettbewerbe Seite 5

§ 4 Spielfeld Seite 5

§ 5 Spielkleidung Seite 6

§ 6 Bälle Seite 6

§ 7 Spielberechtigung / Reaktivierung Seite 6

§ 8 Spielberechtigungsliste Seite 6

§ 9 Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Seite 8

§ 10 Spielsaison Seite 8

§ 11 Spielverbot Seite 8

§ 12 Spielverkehr mit dem Ausland Seite 8

§ 13 Spiele gegen nichtorganisierte Vereine Seite 9

§ 14 Ausländer Seite 9

§ 15 Vereinswechsel / Umschreibung Seite 9

§ 16 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen Seite 10

§ 17 Wartezeiten Seite 10

§ 18 Sperre Seite 10

§ 19 Altersklassen Seite 11

§ 20 Seniorenerklärung Seite 11

§ 21 Unsportliches Verhalten Seite 12

§ 22 Verbandsspielausschuss Seite 12

§ 23 Aufgaben des Verbandsspielausschusses Seite 13

## II. Bestimmung für Einzelturniere

§ 24 Austragungsmodus Seite 14

§ 25 Turniergenehmigung Seite 14

§ 26 Ausschreibung Seite 14

## III. Bestimmungen für Einzelmeisterschaften

§ 27 Allgemeine Bedingungen Seite 15

§ 28 Teilnahmeberechtigung Seite 15

§ 29 Einteilung Seite 15

## IV. Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

§ 30 Freundschaftsspiele Seite 16

§ 31 Spielablauf Seite 16

## V. Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

§ 32 Durchführung Seite 17

§ 33 Klasseneinteilung Seite 17

§ 34 Klassenstärke Seite 17

§ 35 Auf- und Abstieg Seite 17

§ 36 Mannschaftsmeldung Seite 18

§ 37 Spieltermine Seite 19

§ 38 Spielzeiten Seite 21

§ 39 Kampflose Spielabgabe Seite 21

## VI. Wettkampfbestimmungen

§ 40 Mannschaftsstärke Seite 22

§ 41 Zusammensetzung einer Mannschaft Seite 22

§ 42 Teilnahmeberechtigung Seite 22

§ 43 Mannschaftsaufstellung Seite 23

§ 43a Zähltafeln Seite 23

§ 44 Wertung Seite 24

§ 45 Ergebnismitteilung Seite 25

§ 46 Pokalrunde Seite 25

§ 47 Proteste Seite 25

§ 48 Kosten Seite 26

§ 49 Schiedsrichter Seite 26

## VII. Ranglistenbestimmungen

§ 50 Bewertungsrichtlinien Seite 27

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 51 Schlussbestimmungen Seite 30

## Anlage 1 zur Spielordnung

 Ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht Seite 31

 Form des Spielberichts Seite 31

 Ergebnismitteilung an den Klassenleiter und im Internet-Ergebnisdienst Seite 31

**Kadergremium U22 und O22**

 Kadergremium U22 und O22 Seite 32

### I. Allgemeines

**§ 1 Zweck**

(1) Diese Spielordnung gilt nur für den Bereich des Saarländischen Badminton –

Verbandes (SBV).

(2) Zweck der Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb

des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage zur Verbandssatzung.

**§ 2 Spielbetrieb**

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des SBV und seiner angehörigen Vereine

werden nach den vom Deutschen Badminton-Verband (DBV) anerkannten Spielregeln der

Badminton World Federation (BWF)in Verbindung mit den Bestimmungen der Spielordnung des DBV und SBV durchgeführt. Die Rechts-, Spiel-, Bundesliga-, Jugend-, Schiedsrichter-, Trainer- und Turnierordnung des DBV sind von allen Verbandsangehörigen und Organen zu beachten.

**§ 2a Spielgemeinschaften**

Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft (SG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(1) Eine SG kann sich aus zwei dem SBV angehörigen Vereinen bilden. Ein dritter Verein

kann an einer SG nicht beteiligt werden. Diese Regelung gilt sowohl für Senioren- als

auch für Jugend- und Schülermannschaften. Eine SG kann nur für folgende

Kombinationen möglich sein:

a) Aktivenbereich,

b) Jugend- / Schülerbereich,

c) Aktiven- und Jugend- / Schülerbereich.

Spielgemeinschaften, die der Saarlandliga angehören, können vor Rundenbeginn (bis

31.07.) die Spielberechtigung auf einen Stammverein umschreiben lassen, da nach

derzeitiger Regelung Spielgemeinschaften nicht an der Aufstiegsrunde zur Oberliga

teilnehmen dürfen.

(2) Die Mitglieder der SG erhalten die Spielberechtigung für die SG im Rahmen der

Mannschaftswettbewerbe. Bei Meisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei

der Spielberechtigung der Teilnehmer für den Stammverein.

 (3) Eine SG zweier Vereine ist bis zum 15. Mai beim Sportwart schriftlich zur

Genehmigung zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

 a) Die schriftliche Erklärung beider Vereine, dass eine SG gegründet werden soll.

 b) Die schriftliche Zustimmung der beiden Stammvereine durch ihre

 vertretungsberechtigten Organe;

 c) Name der SG;

 d) Bezeichnung der Spielklasse/n; Bei Neugründung einer SG muss dabei mindestens

 einer der beiden Vereine das Startrecht für diese Spielklasse/n besitzen.

 e) Die Erklärung der beiden Stammvereine, welcher von ihnen für die Durchführung

 des Spielbetriebes der SG zuständig ist;

 f) Die Erklärung beider Stammvereine, welcher Verein bei der Auflösung der

 SG die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält.

(4) Die in der SBV-Spielordnung festgelegten Regelungen gelten analog auch für eine

SG.

(5) Für die Spielgemeinschaften ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung

unter deren Namen abzugeben. Nur die dort aufgeführten Spieler/innen können in den

Mannschaften der SG während der Vor- und Rückrunde eingesetzt werden.

(6) Eine SG besteht fort, wenn sie bis zum 15. Mai schriftlich beim Sportwart durch die beiden Stammvereine neu beantragt und vom Spielausschuss genehmigt wird.

(7) Seniorenerklärungen können gemäß § 20 der SpO nur ausgestellt werden,

 a) wenn bei der nur für den Aktivenbereich gebildeten SG beide Vereine mit

 mindestens je einer Jugend- oder Schülermannschaft am SBV-Spielbetrieb

 teilnehmen;

 b) wenn die aus sämtlichen Mannschaften (Aktiven- und Jugend- / Schülerbereich)

 gebildete SG mit mindestens insgesamt zwei Jugend- oder Schülermannschaften am

 SBV-Spielbetrieb teilnimmt.

Gemäß den Bemerkungen unter (1) sind diese Seniorenerklärungen nur gültig für den

Spielbetrieb innerhalb des SBV.

Für eine nur im Jugend- / Schülerbereich gebildete SG sind Seniorenerklärungen nicht

möglich.

(8) Die beiden Stammvereine haften als Gesamtschuldner den spielleitenden Stellen, dem

Verbandsgericht und den Organen des SBV.

**§ 3 Wettbewerbe**

Folgende Wettbewerbe können durchgeführt werden:

 1. Saarländische Meisterschaften für Schüler, Jugendliche, Junioren, Senioren und

 Altersklassen

 2. Mannschaftsmeisterschaften

 3. Länderspiele

 4. Freundschaftsspiele

 5. Turniere

**§ 4 Spielfeld**

(1) Die entsprechenden Bestimmungen der offiziellen Badminton-Spielregeln (Regeln 1-3) sind verbindlich.

(2) Die zur Verfügung stehenden Spielflächen dürfen an den Seiten bis zur Wand oder

einem anderen Spielfeld 0,30 m als Abstand nicht unterschreiten. Nach hinten

muss ein Spielfeld wenigstens einen Auslauf von 1,30 m haben. In dieser Entfernung

muss ein Spieler mit einem nach oben gestreckten Schläger aufrecht stehen können,

ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren.

(3) Die Höhe der Halle soll 8 m betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, dass die der- zeitigen Hallen meistens niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5 m für den Spiel- betrieb bis auf weiteres zugelassen. Wenn die Hallenhöhe nicht mindestens 8 m beträgt, dann hat bei Decken- oder Hindernisberührung durch den Aufschlagball

eine Wiederholung zu erfolgen.

(4) Bei Abweichungen in den oben genannten Maßen muss eine Genehmigung beim

Spielausschuss des SBV eingeholt werden.

**§ 5 Spielkleidung**

Bei allen Veranstaltungen muss in sportgerechter Kleidung gespielt werden.

**§ 6 Bälle**

(1) In allen Meisterschaftsspielen und bei offiziellen Einzelturnieren muss mit Bällen

gespielt werden, die den amtlichen Spielregeln entsprechen.

(2) Für alle Spielklassen innerhalb des SBV sind Naturfederbälle als verbindlich

vorgeschrieben. Die Ballsorten für die einzelnen Spielklassen werden vom SBV-

Vorstand auf Vorschlag von Spiel- bzw. Jugendausschuss festgelegt und den Vereinen

bis spätestens 1.6. vor der jeweiligen Spielrunde mitgeteilt.

(3) Falls die vorgeschriebenen Ballsorten nicht lieferbar sind, kann der SBV-

Spielausschuss eine Sonderregelung für Spiele innerhalb des SBV treffen. Für Spiele

gegen Gegner, die nicht dem SBV angehören, sind jedoch in jedem Fall die DBV-

Bestimmungen maßgebend.

**§ 7 Spielberechtigung / Reaktivierung**

(1) Die Richtlinien für die Erteilung der Spielberechtigung ergeben sich aus der DBV-

Spielordnung.

(2) Im gesamten Spielbetrieb des SBV - außer Freundschaftsspielen und im Breitensport-

sind nur Spieler und Spielerinnen zugelassen, die eine gültige Spielberechtigung
 besitzen.

(3) Die Spielberechtigung wird auf Antrag der Mitgliedsvereine von der Verbands- geschäftsstelle bearbeitet. Die Antragformulare können bei der Geschäftsstelle bzw. auf der SBV-Website geordert werden und sind ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Mit dem Antrag ist eine ärztliche Unbedenklichkeits- bescheinigung einzureichen.

(4) Die Erteilung der Spielberechtigung wird vom SBV in einer Datenbank bearbeitet.

(5) Die vom DBV ausgegebene Kenn-Nummer für den SBV ist 13. Sie ist beim Wechsel

in einen anderen Landesverband bei der Freigabeerklärung vor der vom SBV erteilten

Spielerkennnummer anzugeben

(6) Das Spielen ohne Spielberechtigung zieht Spielverlust nach sich.

(7) Eine Reaktivierung ist die Neuerteilung der Spielberechtigung für den Verein, für den man zuletzt spielberechtigt war.

Der Nachweis einer sportärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich.

Die weiteren Einzelheiten bezüglich Formalitäten der Beantragung und Wirksamkeit der Spielberechtigung sind in § 8(5) der SpO geregelt.

(8) Alle Spieler und Spielerinnen, die erstmals eine Spielberechtigung beantragen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beizufügen.

(9) Allen Spielern und Spielerinnen wird empfohlen, sich vor jeder Spielsaison ärztlich untersuchen zu lassen.

**§ 8 Spielberechtigungsliste**

(1) Der Verband führt für alle Vereine, die Spieler/innen in ihren Reihen haben, die an einer offiziellen Verbandsrunde, an Ranglistenturnieren oder Meisterschaften teilnehmen, eine Spielberechtigungsliste.

(2) Sie enthält, getrennt für jeden Verein, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und, von Verbandsseite hinzugefügt, Spielerkennnummer, Angaben über den jeweiligen Spielberechtigungsbereich (V oder R oder A, siehe unten), Beginn der Spielberechtigung.

1. (3) Die aktuelle Spielberechtigungsliste wird bis spätestens zum 15. Juni an die Vereine ausgegeben. Diese haben die Liste kontrolliert und korrigiert (Spieler/innen, die für die kommende Saison nicht mehr spielberechtigt sein sollen, sind zu streichen, Spieler/innen, bei denen sich die Art der Spielberechtigung ändert, sind zu kennzeichnen (V/R/A), Spieler/innen, die für die kommende Saison neu zu diesem Bereich hinzu kommen, sind zusätzlich aufzuführen) am Verbandstag, spätestens jedoch bis zum 15. Juli (Poststempel) an die Geschäftsstelle zurück zu geben. Sofern dieser Termin nicht eingehalten wird, ist gegen die betreffenden Vereine eine Geldstrafe in Höhe von 50 € gemäß Strafenkatalog (Anlage zur Rechtsordnung) zu verhängen.

Sollte die kontrollierte und korrigierte Spielberechtigungsliste auch zum offiziellen Rundenbeginn nicht vorliegen, sind alle Spieler/innen des jeweiligen Vereins bis zur Vorlage der Liste nicht spielberechtigt. Sofern Spieler/innen dennoch eingesetzt werden, hat dies den Spielverlust und eine Geldstrafe gemäß Strafenkatalog zur Folge.

Die aktuelle amtliche Fassung der Spielberechtigungsliste wird den Vereinen spätestens eine Woche vor dem offiziellen Rundenbeginn übersandt und auf der Homepage des Verbandes unter „Download/Spielberechtigungsliste“ veröffentlicht.

Während der Saison wird die Spielberechtigungsliste nach Angaben der Vereine von Verbandsseite auf dem Laufenden gehalten und die jeweiligen Änderungen und Ergänzungen werden auf der Homepage unter „Amtliches/Vereinswechsel“ sowie „Amtliches/Spielberechtigungen“ veröffentlicht. Die den Vereinen vorliegende Liste ist bezüglich der laufenden Änderungen und Ergänzungen von Hand fortzuführen.

Die Strafen und Sanktionen kommen nur zum Tragen, wenn der Verband den Verpflichtungen bezüglich der Spielberechtigungsliste ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.

(4) Man unterscheidet drei Arten von Spielberechtigungen (wegen der gestaffelten Kosten):

a) **V** = Spielberechtigte Jugendliche und Aktive für die Verbands- und Pokalrunde, für

 Ranglistenturniere und Meisterschaften

b) **R** = Spielberechtigte Jugendliche und Aktive nur für Ranglistenturniere und

 Meisterschaften

c) **A** = Spielberechtigte nur für die Altersklassen - Saarlandmeisterschaften und

 weitere überregionale Meisterschaften bzw. Turniere im Altersklassenbereich 0 35.

 Die unter a) genannten Spielberechtigten für eine Verbandsrunde müssen zusätzlich von ihren Vereinen nach Spielstärke in einer Verbandsrunden-Rangliste aufgeführt sein. Nur dann sind sie auch in diesem Bereich spielberechtigt. Diese Rangliste kann vom Spielausschuss verändert werden.

 (5) Während der Saison, nach Abschluss der Meldefrist gemäß § 36(1) SpO, kann es zu Reaktivierung ehemaliger Spieler/innen, zu Vereinswechseln und zu Erstanträgen auf Spielberechtigung kommen. Dabei ist allen Anträgen auf Spielberechtigung für die Verbands- und die Pokalrunde eine um den/die neu Anzumeldende/n ergänzte Verbandsrunden-Rangliste beizufügen. Nur mit dieser ergänzten Rangliste kann der Antrag auf Teilnahme an der Verbandsrunde bearbeitet werden. Der Spiel- oder Jugendausschuss kann aus gegebenem Anlass Veränderungen vornehmen (vgl. § 36(3) SpO). Alle Anträge auf Spielberechtigung (Formular unter [www.sbv-online.de](http://www.sbv-online.de)) müssen an die SBV-Geschäftsstelle mit Kopie an den SBV-Spiel- bzw. Jugendausschuss gesandt werden und sind innerhalb von 14 Tagen (ab Eingangsstempel) vom zuständigen SBV-Ausschuss zu bearbeiten. Eine Spielberechtigung wird – falls nichts entgegensteht – spätestens nach 14 Tagen erteilt. Zuständig für die Erteilung der Spielberechtigung im Aktiven-Bereich ist der Spielausschuss, im Jugendbereich der Jugendausschuss.

 (6) Jeder Verein ist verpflichtet, für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft

eine Kopie der Spielberechtigungsliste zu erstellen. Die Richtigkeit der Kopie wird

durch die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bzw. des Abteilungsleiters bestätigt.

(7) Bei Pflichtspielen müssen die Spielberechtigungslisten incl. nachträglich erteilter

Spielberechtigungsnachweise in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nach Aufforderung durch den gegnerischen Mannschaftsführer vorgelegt werden. Die

Ordnungsgebühr bei Verstößen ist in Anlage 1 zur SBV-Rechtsordnung, Absatz II, 2e

geregelt.

(8) Wechselt ein(e) Spieler(in) in einen anderen Landesverband des DBV über, so ist zur

Erteilung der Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des letzten

Landesverbandes erforderlich.

**§ 9 Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Der Paragraph §9 wurde 2016 gestrichen.

Der Inhalt des Paragraphen wurde an die zuständigen Stellen verschoben.

**§ 10 Spielsaison**

(1) Die Spielsaison des SBV beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des

folgenden Jahres.

(2) Aus der Spielordnung des DBV ergeben sich die Termine für die Durchführung der

überregionalen Meisterschaften und Veranstaltungen, die außerdem rechtzeitig im

amtlichen Presseorgan veröffentlicht werden.

**§ 11 Spielverbot**

Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für alle offiziellen Kämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des SBV ausgetragen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des SBV-Spielausschusses möglich.

**§ 12 Spielverkehr mit dem Ausland**

Für den Spielverkehr mit dem Ausland gelten die Paragraphen der DBV-Spielordnung.

**§ 13 Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren**

Alle Vereine im SBV sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren eine Meisterschaft oder ein SBV-Turnier auszurichten. Der jeweilige Zwei-Jahres-Zeitraum beginnt am 01.01. der Jahre mit geraden Jahreszahlen.

Im Sinne der Verpflichtung zur Ausrichtung zählen alle offiziellen Landesmeisterschaften, Meisterschaften der Gruppe Mitte und Deutschen Meisterschaften, alle Ranglistenturniere des SBV, der Gruppe Mitte und des DBV in allen Altersklassen, die Ausrichtung der SBV-

Pokalendspiele und Klassenmeisterschaften, die Ausrichtung von Endspielen um die saarländische Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaft und entsprechende Turniere der Gruppe Mitte und des DBV sowie die Ausrichtung von Saarlandmeisterschaften im Breitensport und Bezuschussungsberechtigte Breitensport Hobbyturniere im Sinne der Finanzordnung.

Bewirbt sich ein Verein im vorgegebenen Zeitraum um die Ausrichtung eines Turniers und erhält nicht den Zuschlag, so gilt diese Bewerbung als Turnierausrichtung.

Vereine, die im vorgegebenen Zeitraum weder ein Turnier ausgerichtet noch sich um die Ausrichtung eines Turniers beworben haben, müssen eine Strafe gemäß SBV-RO zahlen.

Für Spielgemeinschaften mit mehr als einer Mannschaft im Spielbetrieb gilt vorstehenden Verpflichtung für beide beteiligten Vereine jeweils separat.

**§ 14 Ausländer**

Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann eine Spielberechtigung

erst dann ausgestellt werden, wenn sie eine Bescheinigung ihres nationalen Verbandes

beibringen, wonach dieser keine Einwendungen erhebt. Falls während der letzten 12 Monate eine Spielberechtigung für einen ausländischen Badminton-Verein nicht bestanden hat, genügt die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung hierüber.

**§ 15 Vereinswechsel / Umschreibung**

(1) Spieler(innen) sind in der Regel vom alten Verein freizugeben.

(2) Nichtfreigabe kann erfolgen, wenn

 a) Beitragsrückstände vorhanden sind;

 b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist;

 c) Vereinsstrafen vor Austrittserklärung eines Spielers aus dem Verein verhängt und

 dem SBV innerhalb einer Woche offiziell mitgeteilt worden sind.

(3) Eine Nichtfreigabe muss der alte Verein innerhalb von 14 Tagen seit dem Zugang des

Vereinswechselantrages gegenüber dem beantragenden Verein und dem SBV

schriftlich begründen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Freigabe als erteilt. Eine

Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken.

(4) Der Verein hat die Möglichkeit, in Sonderfällen eine Sperre beim SBV zu beantragen,

ebenso wie die Spieler ein Einspruchsrecht besitzen.

(5) Im Laufe einer Saison (offizieller Saisonbeginn bis offiziellem Saisonende, wie veröffentlicht) kann ein Aktiver höchstens in zwei verschiedenen Vereinen für den Mannschaftsbetrieb spielberechtigt sein.

(6) Wurde ein Aktiver disqualifiziert oder gesperrt, so ist während der Sperrzeit ein

Vereinswechsel nicht möglich.

(7) Eine Umschreibung liegt vor, wenn ein Spieler seit mindestens 12 Monaten nicht mehr für einen früheren Verein spielberechtigt war. Bei einer Umschreibung entfällt die Wartezeit.

**§ 16 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**

Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein; er besitzt die Spielberechtigung nur für einen Verein. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.

**§ 17 Wartezeiten**

(1) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung am Ort oder außerhalb des Ortes, der nicht

durch nachgewiesenen Wohnungswechsel bedingt ist, treten nachfolgende Wartezeiten

bzw. Sperren ein:

 a) bei Freigabe durch den alten Verein 3 Monate;

 b) bei begründeter Nichtfreigabe bis 12 Monate.

(2) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung außerhalb des Ortes - unter Ort ist die

politische Gemeinde zu verstehen - bedingt durch nachgewiesene Wohnungswechsel,

beträgt die Wartezeit:

a) bei Freigabe durch den alten Verein 14 Tage;

b) bei begründeter Nichtfreigabe bis 12 Monate.

Der Vereinswechsel muss binnen eines Monats nach dem Wohnungswechsel erfolgen.

(3) Ein Wechsel der Spielberechtigung bei Jugendlichen kann nur mit vorheriger Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

(4) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Spielberechtigung für den

neuen Verein beim SBV. Dieser Fristbeginn bleibt solange gehemmt, als die

erforderlichen Unterlagen (Freigabeerklärung des alten Vereins, polizeiliche

Ummeldung, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen) beim SBV

nicht vorliegen. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn zwischen Austritt bzw. Ausschluss

und Neuanmeldung bei einem anderen Verein mehr als 12 Monate vergangen sind. In

Streitfällen wird die Wartezeit bis zur Klärung ausgesetzt.

(5) Falls die Wartezeit erfüllt ist, hat die Freigabe des Spielers seitens des SBV sofort zu

erfolgen.

(6) Während der Wartezeit darf der Spieler an keinen Mannschaftsspielen (Meisterschaft

und Pokal), wohl aber an Einzelturnieren und Einzelmeisterschaften teilnehmen.

Spielberechtigung in Sonderfällen (Repräsentativkämpfe, Werbeveranstaltungen)

kann vom SBV erteilt werden.

**§ 18 Sperre**

(1) Während einer Sperre -auch Vereinssperre- darf der Spieler an keiner Veranstaltung

(Mannschaftsmeisterschaft, Pokalspiele, Einzelmeisterschaften, Einzelturniere)

teilnehmen.

(2) Vereinssperren müssen mit Begründung an den SBV eingereicht werden.

**§ 19 Altersklassen**

(1) Die Spieler/innen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

 Schüler: U 11 - bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,

U 13 - bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,

 U 15 - bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

 Jugendliche: U 17 - bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,

 U 19 - bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,

 Junioren: U 22 - bis zum vollendeten 22. Lebensjahr,

 Senioren: - nach vollendetem 18. Lebensjahr,

 Altersklasse: O 35 - nach vollendetem 35. Lebensjahr,

 O 40 - nach vollendetem 40. Lebensjahr,

 O 45 - nach vollendetem 45. Lebensjahr,

 O 50 - nach vollendetem 50. Lebensjahr,

 O 55 - nach vollendetem 55. Lebensjahr,

 O 60 - nach vollendetem 60. Lebensjahr,

 O 65 - nach vollendetem 65. Lebensjahr,

 O 70 - nach vollendetem 70. Lebensjahr.

(2) Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 1. Januar als Stichtag für die

Einstufung in die entsprechende Altersklasse.

(3) Werden keine Meisterschaften für Schüler ausgetragen, können diese an den

Meisterschaften für Jugendliche teilnehmen. Die Teilnahme von Jugendlichen in

Schülergruppen ist nicht möglich.

(4) Angehörige der Altersklassen können auch in der Klasse für Senioren spielen.

**§ 20 Spielberechtigung für Jugendliche in Seniorenmannschaften**

Der Einsatz von Jugendlichen im Mannschaftsspielbetrieb O19 ist wie folgt geregelt:

1. Spielbetrieb der Bundesligen im DBV:

Der Einsatz von Jugendlichen im Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga ist in der DBV-Bundesligaordnung geregelt.

1. Spielbetrieb der Regional- und Oberliga in der Gruppe-Mitte im DBV:

Der Einsatz von Jugendlichen im Spielbetrieb O 19 der Gruppe Mitte ist in der Grundordnung der Gruppe Mitte geregelt.

1. Spielbetrieb im SBV:

Jugendliche der Altersklassen U19, U17 und U15-2 (Definition U15-2 = 2. Jahr in der Altersklasse) können ohne Antrag im Spielbetrieb O19 eingesetzt werden wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Verein nimmt mit mindestens einer U 19- oder U 15-Mannschaft an den U 19- und/oder U 15- Mannschaftsmeisterschaften teil. Dies gilt nicht für die U19. In begründeten Fällen sind Ausnahmen mit Zustimmung des SBV- Jugendausschusses in Abstimmung mit dem SBV-Spielausschuss möglich.

b) Die Erteilung der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb O19 erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Mitte und des SBV vorrangig vor Mannschaftsspielen O 19 von dem Verein freigegeben wird, es sei denn, der zuständige Jugendausschuss hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen.

c) Jugendliche müssen in der Vereinsrangliste/Meldung des Vereins für den Mannschaftsspielbetrieb

O 19 stärkemäßig aufgelistet und als Jugendliche gemäß Altersklasse gekennzeichnet (U19; U17; U15-2) sein.

d) Den Vereinen wird dringend empfohlen für den Einsatz Minderjähriger im Mannschaftsspielbetrieb O19 das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Sofern alle gemeldeten U 19- und U 15-Mannschaften des Vereins, für den der/die Jugendliche/n die Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb O19 gemäß Absatz (3) a) haben, zurückgezogen werden oder der Jugendliche nicht für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Mitte und des SBV gemäß Absatz (3) b) freigestellt wird, erlischt automatisch die Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb O19 für die Altersklasse U17 und U15-2. Der/Die Jugendliche/n gilt/gelten mit dem Eintritt des Ereignisses, das zum Widerruf der Genehmigung führt, als nicht spielberechtigt in Mannschaften O 19.

Jugendliche der Altersklasse U19, U17 und U15-2 dürfen sowohl in Seniorenmannschaften O19 als auch in Jugendmannschaften U19 eingesetzt werden.

 Jugendliche der Jahrgänge U15-1 und jünger dürfen nicht im Mannschaftsspielbetrieb O19 eingesetzt werden.

 Jugendliche mit Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb O19 können bei Ranglistenturnieren und Meisterschaften in der Jugendklasse starten.

**§ 21 Unsportliches Verhalten**

(1) Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft gegenüber Spielern und

Schiedsrichtern wird mit aller Schärfe bestraft.

(2) Jedes Spielausschussmitglied und der jeweilige Oberschiedsrichter haben bei

derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den SBV zu erstatten.

**§ 22 Verbandsspielausschuss**

(1) Verantwortlich für die Durchführung der vom SBV veranstalteten Meisterschaften und Mannschaftsspiele im Aktivenbereich ist der Spielausschuss. Er besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzendem und bis zu fünf Beisitzern nach Bestimmung des Verbandstages. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses regelt der Ausschuss selbst.

 Der Verbandsspielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Sportwart, der den Verbandssportwart in dessen Abwesenheit vertritt.

 Der Verbandsspielausschuss hat weiterhin mit Ausnahme der SBV-Ranglistenturniere und Saarlandmeisterschaften O19, deren Zuständigkeit in § 26 der SBV-Satzung geregelt ist, die Leitung aller dem Verband unterstehenden Veranstaltungen im Aktivenbereich. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Verbandsspielausschuss nach Maßgabe der Spiel- bzw. Rechtsordnung.

(2) Zur Durchführung der in § 3 genannten Wettbewerbe können sich der Spielausschuss und /oder Turnierausschuss entsprechender Ausrichter bedienen.

(3) Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des SBV.

 Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Spielordnung.

(4) Über alle Einsprüche und Proteste gemäß dieser Spielordnung entscheidet der Spielausschuss in erster Instanz. Ausgenommen hiervon sind die SBV-Ranglistenturniere und die Saarlandmeisterschaften im Aktivenbereich O19, da diese vom Turnierausschuss in erster Instanz entschieden werden.

**§ 23 Aufgaben des Verbandsspielausschusses und des Turnierausschusses**

(1) Auswahlmannschaften des SBV (z.B. Länderspiele oder Ländervergleichskämpfe)

werden vom Spielausschuss aufgestellt.

(2) Die Einberufung von Spielern im Interesse des SBV ist an die Geschäftsstelle des

SBV zu richten. Bei der Freistellung der Spieler ist von dem Grundsatz auszugehen,

dass Veranstaltungen auf höherer Ebene in jedem Fall den Vorrang haben.

(3) Die Teilnehmer an den Südwestdeutschen Meisterschaften der Altersklassen O 19,U 22 und O 35 bis O 75 legt entsprechend ihrer Qualifikation der Spielausschuss fest.

Die Nominierung von Jugendlichen der Altersklasse U19 zu den Südwestdeutschen Meisterschaften der Altersklassen U22 und O19 erfolgt unter Mitwirkung des SBV-Jugend-Leistungssportreferenten.

Die Nominierung zu den Südwestdeutschen Meisterschaften der Altersklassen O35 bis O75 erfolgt unter Mitwirkung des SBV-Altersklassenreferenten.

Die Qualifikationskriterien sind den SBV-Vereinen und Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Ebenso sind die endgültigen Nominierungen rechtzeitig im amtlichen Organ des SBV zu veröffentlichen oder den Vereinen schriftlich mitzuteilen.

(4) Unter Aufsicht des Spielausschusses werden durchgeführt:

* Saarländische Einzelmeisterschaften und vorausgehende Qualifikationen, sofern es nicht die Altersklasse O19 betrifft
* Saarländische Mannschaftsmeisterschaften der Senioren aller Klassen,
* Saarländische Pokal-Mannschaftsmeisterschaften,

(5) Unter Aufsicht des Turnierausschusses als Unterausschuss des

Spielausschusses werden durchgeführt:

* Saarländische Einzelmeisterschaften, vorrausgehende Qualifikationsturniere und Ranglistenturniere der Altersklasse O19.

# II. Bestimmungen für Einzelturniere

**§ 24 Austragungsmodus**

(1) Als Austragungssysteme sind die in der amtlichen deutschen Fassung der Badminton-

Spielregel und Turnierregel des DBV aufgeführten Arten zugelassen.

(2) Die Turnierordnung des DBV regelt alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von

Turnieren in Verbindung stehen.

(3) Für alle Meisterschaften und offiziellen Turniere innerhalb des SBV gilt zur

Einstufung in die Altersklasse der im § 19 der Spielordnung festgelegte Stichtag.

**§ 25 Turniergenehmigung**

Einzelturniere können von allen dem SBV angeschlossenen Vereinen veranstaltet werden. Sie

bedürfen jedoch der Genehmigung.

a) Diese erteilt für alle Turniere auf Verbandsebene der Verbandsspielausschuss.
 Ausgenommen hiervon sind Turniere, die Hobbyspieler/innen vorbehalten sind.
 Diese genehmigt der Breitensportausschuss.

b) Für bundesoffene und internationale Turniere, die zeitgleich mit DBV-

 Veranstaltungen im Bereich des SBV ausgetragen werden, müssen Anträge über

 den Verbandsspielausschuss an den DBV gestellt werden. Näheres regelt die DBV-

 Spielordnung.

**§ 26 Ausschreibung**

(1) Anträge zu Turnieren gemäß § 25 sind mindestens 3 Monate vor dem geplanten

Austragungstermin der zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Einladungen und Ausschreibungen dürfen auf keinen Fall an Vereine oder

Einzelpersonen versandt werden, solange nicht dem Antragsteller von der zuständigen

Stelle die Genehmigung vorliegt.

(3) Die DBV-Turnierbestimmungen (c.f. DBV-Spielordnung) sind in allen Fällen

anzuwenden, in denen die SBV-Bestimmungen keine eindeutigen Vorschriften

enthalten.

# III. Bestimmungen für Einzelmeisterschaften

**§ 27 Allgemeine Bedingungen**

1. In jeder Spielsaison finden Landesmeisterschaften statt. Dabei soll jeder SBV –

Angehörige die Möglichkeit haben, die Landesmeisterschaften während dieser

Spielsaison zu erreichen.

1. Die Ausschreibung zu den Meisterschaften erlässt der Turnierausschuss des SBV.
2. Die Durchführung dieser Meisterschaften und Veranstaltungen hat im Rahmen der

Turnierordnung des DBV zu erfolgen.

**§ 28 Teilnahmeberechtigung**

1. Teilnahmeberechtigt an den Saarländischen Einzelmeisterschaften sind alle Spieler(innen) mit der dafür notwendigen Spielberechtigung des SBV für die laufende Spielzeit. Sie müssen im laufenden Kalenderjahr mindestens an einem SBV-Ranglistenturnier der jeweiligen Disziplin teilgenommen haben.

Ausgenommen von der notwendigen Teilnahme an einem Ranglistenturnier sind die unter (2) a) bis e) aufgeführten Spieler/innen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der SBV-Turnierausschuss auf Antrag. (WildCard, maximal eine pro Disziplin)

1. Für das Turnier sind qualifiziert:
2. Spieler(innen) oder Paare, die bei der letzten Meisterschaft in den einzelne Disziplinen im Finale gestanden haben;
3. alle Spieler(innen) der 1. und 2. Bundesliga
4. Jugendspieler(innen), die auf Antrag des SBV-Jugendwartes vom SBV- Turnierausschuss zugelassen wurden.
5. Spieler(innen) die aus einem anderen Bundesland in den SBV wechseln und nicht die Möglichkeit haben zu mindestens einem Turnier gemeldet zu werden.
6. Spieler(innen) die Aufgrund einer Verletzung nicht die Möglichkeit

haben an mindestens einem SBV-Ranglistenturnier teilzunehmen.

Auf Verlangen ist dem Turnierausschuss ein Attest vorzulegen.

1. Die restlichen Startplätze werden vom SBV-Turnierausschuss vergeben. Dabei ist die SBV-Rangliste der jeweiligen Disziplin zu berücksichtigen.

**§ 29 Einteilung**

Die Anzahl der Teilnehmer pro Disziplin, der Modus und die Einstufung nach Spielstärke

wird durch den Turnierausschuss festgelegt.

Bis auf weiteres soll für die einzelnen Disziplinen folgende Feldstärke gelten:

Damen-Einzel: 24er-Feld

Damen-Doppel: 16er-Feld

Herren-Einzel: 32er-Feld

Herren-Doppel: 24er-Feld

 Mixed-Doppel: 24er-Feld.

# IV. Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

**§ 30 Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine aller Landesverbände des DBV bedürfen keiner Genehmigung; der Pressereferent des SBV sollte jedoch von der Austragung und dem Spielergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

**§ 31 Spielablauf**

(1) Für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen ist der jeweilige Heimverein

verantwortlich.

(2) Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der

allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist; er braucht nicht zu den

beteiligten Spielern zu gehören.

(3) Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind Schiedsrichter von

beiden Vereinen zu stellen.

(4) Den Spielern ist zwischen dem 2. und 3. Satz eine Pause von 2 Minuten, zwischen

zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.

(5) Vor Beginn eines Mannschaftskampfes sollen beide Mannschaftsführer unabhängig

voneinander ihre Mannschaftsaufstellung verdeckt abgeben, die dann unverändert im

Spielberichtsblock einzutragen sind. Sofern eine Mannschaft trotz Aufforderung diese

Bestimmung nicht einhält, kann die andere Mannschaft unter Protest spielen. Der

Protest muss jedoch sofort auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Nur Proteste,

die sich aus dem Spielablauf ergeben, können später im Spielbericht eingetragen

werden.

(6) Nach Beendigung des Mannschaftskampfes ist der Spielbericht von beiden

Mannschaften zu unterschreiben.

(7) Ein Mannschaftskampf ist pünktlich zur angesetzten Anfangszeit auszutragen.

Er muss spätestens innerhalb von 15 Minuten danach mit der Begrüßung beginnen.

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens 4 Spieler bzw. Spielerinnen

anwesend sind. Die Mannschaften sind nur aus anwesenden Spielern bzw.

Spielerinnen aufzustellen. Fehlt ein(e)Spieler(in) bei Aufruf seines (ihres) Spieles, so

fällt dieser Punkt kampflos mit 2:0 Sätzen und 42:0 Punkten an den Gegner. Eine

Mannschaft, die anhand ihrer Aufstellung nicht wenigstens 5 Spiele austragen kann,

hat das Spiel mit 0:8 verloren. Hat zur gleichen Zeit auch die gegnerische Mannschaft weniger Spieler-/innen, so reduziert sich das Ergebnis entsprechend.

(8) Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass die Mannschaftsführer einander

begrüßen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Kampf die Aufstellung beider

Mannschaften bekanntgegeben. Nach dem Spiel beglückwünschen sich die Spieler

einander und bedanken sich beim Schiedsrichter.

(9) Bei Freundschaftsspielen kann mit Zustimmung beider Mannschaftsführer zu den

Punkten (7) und (8) eine Ausnahme gemacht werden. Bei Pokal- und Punktspielen

sind diese Bestimmungen jedoch unbedingt einzuhalten.

# V. Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

**§ 32 Durchführung**

1. In jeder Spielzeit werden im Gebiet des Landesverbandes Saar

Mannschaftsmeisterschaften der Senioren ausgetragen.

1. Gespielt wird in Vor- und Rückrunde, so dass jede Mannschaft gegen jede andere ihrer Spielklasse einmal Heim- und Gastrecht hat.

**§ 33 Klasseneinteilung**

1. Die teilnehmenden Mannschaften werden in folgende Klassen eingeteilt:

Bundesliga; 2. Bundesliga; Regionalliga Mitte; Oberliga Südwest; Saarlandliga;

Verbandsliga; Landesliga; Bezirksliga; A-Klasse und weitere (B-, C- usw.) Klassen nach Bedarf.

Ligen innerhalb des Saarländischen Badminton Verbandes bestehen immer aus einer Staffel, Klassen können aus maximal zwei parallelen Staffeln bestehen.

1. Die Einteilung der Mannschaften, deren Zuständigkeit im Bereich des SBV liegt, in die verschiedenen Klassen wird alljährlich vor Beginn der Spielsaison vom Verbandsspielausschuss unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Auf- und Abstieg und von Absatz (3) festgelegt.

Die Entscheidung wird den Vereinen auf dem verbandsüblichen Veröffentlichungsweg bekannt gegeben. Die Vereine können innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die vorgesehene Einteilung beim Spielausschuss einlegen. Danach entscheidet der SBV-Spielausschuss innerhalb weiterer 14 Tage endgültig und unanfechtbar.

1. Ein Antrag auf Zurückziehen von Mannschaften in tiefere Spielklassen kann in begründeten Ausnahmefällen vom Verbandsspielausschuss genehmigt werden.

**§ 34 Klassenstärke**

1. Die Klassenstärke der überregionalen Spielklassen (1. und 2. Bundesliga, Regionalliga

Mitte, Oberliga Südwest) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Spielklassen.

1. Im SBV umfasst die Sollklassenstärke 8 Mannschaften. In begründeten Fällen sind

durch den SBV-Spiel- oder -Jugendausschuss Abweichungen möglich.

**§ 35 Auf- und Abstieg**

1. Auf- und Abstieg in den überregionalen Spielklassen richten sich nach den

Bestimmungen dieser Spielklassen.

1. Der Erste der Abschlusstabelle einer Saison (der Meister) ist immer Aufsteiger in die nächsthöhere Spielklasse. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufstieg einmalig abgelehnt werden. Ist die Mannschaft in der Folgesaison erneut Erster der gleichen Spielklasse, so muss sie aufsteigen.
2. Der letzte Tabellenplatz einer Klasse oder Liga ist in der Regel ein Abstiegsplatz.
3. Bei vermehrter Aufstiegsmöglichkeit oder verminderter Abstiegsmöglichkeit

entscheidet der Spielausschuss gemäß den Platzierungen der Abschlusstabelle(n).

Die Entscheidung wird den Vereinen auf dem verbandsüblichen Veröffentlichungsweg bekannt gegeben. Die Vereine können innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die vorgesehene Einteilung beim Spielausschuss einlegen. Danach entscheidet der SBV-Spielausschuss innerhalb weiterer 14 Tage endgültig und unanfechtbar.

**§ 36 Mannschaftsmeldung**

(1) Die Mannschaftsmeldungen für die nächste Saison müssen von den einzelnen

Vereinen im SBV schon am Ende einer alten Saison (bis Ende Juni) erfolgen. Die

gemeldeten Spieler(innen) müssen am 1. September die Spielberechtigung für den meldenden Verein haben.

(2) Der Verbandsspielausschuss nimmt aufgrund der abgegebenen Mannschaftsmeldungen die Klasseneinteilung vor und stellt den

Terminplan auf. Beide werden im öffentlichen Organ des SBV bekannt gegeben.

(3) Die Mannschaftsaufstellungen hat jeder Verein vor Saisonbeginn fristgerecht

abzugeben. Die Mannschaftsaufstellung hat nach der bekannten Spielstärke der

einzelnen Spieler (Rangliste) zu erfolgen. In Zweifelsfällen sind die Ergebnisse

 maßgebend, die aus dem Spielbetrieb resultieren. Die Spielergebnisse innerhalb des eigenen Vereins sind von untergeordneter Bedeutung. Sollte die gemeldete Reihenfolge nicht den aktuell nachgewiesenen sportlichen Leistungen entsprechen, kann der Spielausschuss des SBV Änderungen an der Aufstellung vornehmen.

Nimmt der Spielausschuss Veränderungen an der Rangliste und/oder der Mannschaftsaufstellung vor, so wird diese Entscheidung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach Meldeschluss per Email bekannt gegeben. Die betroffenen Vereine können innerhalb von 7 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Danach entscheidet der Spielausschuss des SBV innerhalb weiterer 7 Tage endgültig und unanfechtbar.

1. Eine Änderung der Aufstellungen ist im Verlauf der Spielsaison nur zu Beginn der Rückrunde durch den Verein oder, aufgrund der Ergebnisse der Hinrunde, durch den SBV-Spielausschuss möglich. Die Änderungen sind fristgerecht beim Spielausschuss des SBV zu beantragen.

Nimmt der Spielausschuss Veränderungen an der Rangliste und/oder der Mannschaftsaufstellung vor, so wird diese Entscheidung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach Meldeschluss per Email bekannt gegeben. Die betroffenen Vereine können innerhalb von 7 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Danach entscheidet der Spielausschuss des SBV innerhalb weiterer 7 Tage endgültig und unanfechtbar.

(5) Aus der Mannschaftsmeldung muss ersichtlich sein:

 a) Namen und Rangfolge der vier Herren;

 b) Namen der zwei Damen;

**§ 36a - Dummyregel**

1. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler ist war, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden.
2. Der nicht ausreichend eingesetzte Stammspieler verbleibt in der gemeldeten Mannschaft.
3. Im Spielbericht aufgeführte vorgesehene Ersatzspieler gelten nicht als eingesetzt im Sinne der Dummyregelung.
4. Die Dummyregel kann unter folgenden Voraussetzungen für max. 1 Halbserie in Folge ausgesetzt werden:
	1. Vorlegen eines Attestes für Verletzung, Krankheit, Schwangerschaft incl. der Angabe des Zeitrahmens (Beginn und voraussichtliches Ende) der Spielunfähigkeit. Das Attest muss somit die voraussichtliche Spielfähigkeit für die folgende Halbserie bescheinigen.

**§ 37 Spieltermin**

(1) Vor Beginn der Spielsaison erstellt der Spielausschuss aufgrund der Terminvorschläge

der Vereine einen verbindlichen Spielplan, der den Vereinen rechtzeitig zugestellt wird.

(2) Falls kein fester Spieltermin festgelegt werden konnte, hat der Heimverein den Gegner

mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Spielzeitraum über den Spielort (Halle) und

den genauen Spieltermin (Tag und Uhrzeit) schriftlich zu unterrichten.

(3) Spielverlegungen sind nur aus folgenden Gründen möglich:

a) wenn ein Stammspieler durch die Teilnahme an einer überregionalen Veranstaltung,

 die im Interesse des SBV liegt und zu der er vom SBV nominiert oder beauftragt

 worden ist, verhindert ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche, d.h. Mannschaftsspiele im Seniorenbereich können wegen der Teilnahme von Jugendlichen an überregionalen Veranstaltungen nicht verlegt werden.

 b) wenn höhere Gewalt vorliegt:

- extrem schlechte, witterungsbedingte Straßenverhältnisse;

- Schaden an der Halle, der eine gefahrlose Spielaustragung nicht gewährleistet;

- kurzfristige andersartige Belegung der Spielhalle durch den Hallenträger;

 c) wenn ein Verein Ausrichter einer überregionalen Veranstaltung ist, die im

 Interesse des SBV liegt und zu der er vom SBV nominiert oder beauftragt ist;

 d) wenn beide Mannschaften in gegenseitigem Einvernehmen einer Verlegung des

Spiels zustimmen. Mit der Beantragung der Spielverlegung ist der einvernehmlich von beiden Vereinen festgelegte Ersatztermin dem für Spielverlegungen zuständigen Spielausschussmitglied anzugeben. Spiele der Vorrunde dürfen nicht auf einen Termin nach dem letzten Vorrundenspieltag, Spiele der Rückrunde dürfen nicht auf einen Termin nach dem letzten Rückrundenspieltag verlegt werden. Es ist für die Hin- und Rückrunde nur jeweils eine Spielverlegung pro Mannschaft möglich.

Für die Spielverlegung hat die beantragende Mannschaft eine Gebühr gemäß Anlage 2 zur Finanzordnung zu bezahlen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.

In Fällen a) und b) ist unverzüglich nach Eintritt des Grundes

 - beim Beauftragten des Spielausschusses schriftlich mit entsprechender Begründung

 und gegebenenfalls unter Vorlage von Beweisunterlagen die Spielverlegung zu

 beantragen, über die der Beauftragte des Spielausschusses dann entscheidet;

- der Gegner und der Klassenleiter über die Spielverlegung zu informieren.

Neue Termine werden folgendermaßen festgelegt:

* In dem Fall a) – wenn möglich auch b) – sind mit Einreichen des schriftlichen

Verlegungsantrages beim Beauftragten des Spielausschusses zwei Ausweichtermine zu nennen. Diese Termine sollten möglichst vor, jedoch höchstens vier Wochen nach dem ursprünglich geplanten Spieltermin liegen.

Hat der Gastverein die Spielverlegung zu vertreten, muss der betroffene Heimverein innerhalb von zehn Tagen nach der offiziellen Benachrichtigung durch den Klassenleiter dem Beauftragten des Spielausschusses schriftlich zwei Ausweichtermine nennen. Diese Termine sollten möglichst vor, jedoch höchstens vier Wochen nach dem ursprünglich geplanten Spieltermin liegen.

* Im Fall b) bei kurzfristiger Spielverlegung muss der betroffene Heimverein

innerhalb von zehn Tagen dem Beauftragten des Spielausschusses schriftlich zwei

Ausweichtermine nennen, die jedoch höchstens vier Wochen nach dem ursprünglich geplanten Spieltermin liegen sollten.

(4) Bei einem Verstoß gegen die unter Punkt (3) genannten Vorschriften werden die

Spiele wie folgt gewertet:

- Haben beide Vereine nachweislich gegen die Regelung verstoßen, wird das Spiel für

 beide Mannschaften mit 0:8 gewertet.

- Wird das Spiel auf Initiative des Heimvereins verlegt und es wurden keine zwei

 Ausweichtermine angegeben, gilt das Spiel als nicht verlegt und wird ausgetragen

 oder mit 0:8 für den Heimverein gewertet.

 - Wird das Spiel auf Initiative des Gastvereins verlegt und es werden vom Heimverein

 innerhalb der 10-tägigen Frist keine neuen Spieltermine benannt, wird das Spiel mit

 0:8 für den Heimverein gewertet.

- Der Gastverein ist verpflichtet, einen der beiden alternativen Termine anzunehmen.

 Bei Nichtannahme einer der Termine wird das Spiel mit 0:8 für den Gastverein

 gewertet.

(5) Bei allen Spielen der Jugend- und Schülerspielrunde ist der Fachwart

„Mannschaftswesen Jugend“ Ansprechpartner.

**§ 38 Spielzeiten**

(1) Alle durch den Terminplan angesetzten Spiele der Mannschaftsmeisterschaft und

Pokalrunde beginnen in der Woche nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.15 Uhr, am

Samstag nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr sowie am Sonntag nicht vor

9.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr. Sondergenehmigungen kann nur der SBV- Spielausschuss erteilen.

(2) In gegenseitigem Einvernehmen kann der im Spielplan festgelegte Spielbeginn

verschoben werden. Bei der Festlegung des genauen Spielbeginns ist zu

berücksichtigen, dass der auswärtigen Mannschaft ausreichend Zeit zur Anreise

gegeben werden muss.

(3) Gilt eine Mannschaft gemäß § 31 (7) zum offiziellen Spielbeginn als nicht angetreten,

besteht für den Gegner eine Wartepflicht von 15 Minuten. Ist die betreffende

Mannschaft innerhalb dieser Zeit gemäß § 31(7) spielbereit, muss der

Mannschaftskampf noch ausgetragen werden. Bei verspätetem Spielbeginn müssen

der tatsächliche Spielbeginn und die Verspätungsursache im Spielbericht vermerkt

werden. Bei verspätetem Spielbeginn wird die verursachende Mannschaft mit einer

Ordnungsstrafe belegt.

(4) Kann ein Mannschaftskampf nicht vollständig ausgetragen werden, so entfallen die

noch ausstehenden Spiele zugunsten der Gastmannschaft. Sie werden mit 2:0 Sätzen

und 42:0 Spielpunkten gewertet. Ausgenommen davon ist ein Spielabbruch gem. § 37 (3b) der SBV-Spielordnung.

**§ 39 Kampflose Spielabgabe**

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spieltermin nicht an, so hat sie das Spiel

mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen verloren.

(2) Wenn eine Mannschaft während der Spielzeit zweimal ein Meisterschaftsspiel

kampflos abgibt bzw. nicht antritt (bei der untersten Mannschaft mehr als zwei mal),

wird die Mannschaft disqualifiziert und steigt genau wie eine zurückgezogene

Mannschaft in die nächst tiefere Klasse ab. In beiden Fällen werden die

Mannschaftsgelder gestrichen.

# VI. Wettkampfbestimmungen

**§ 40 Mannschaftsstärke**

(1) Bei einem Mannschaftskampf dürfen nicht mehr als 8 Herren und 4 Damen pro

Mannschaft eingesetzt werden.

(2) Bei Einsatz nur einer Dame kann diese nur ein Spiel austragen. Bei Einsatz von nur 3

Herren kann einer der Herren nur ein Spiel austragen. Ausgenommen hiervon

ist die Regelung unter Punkt (3).

(3) Tritt eine Mannschaft in einem Verbandsrundenspiel aller Klassen A und tiefer nur mit

drei Herren oder einer Dame an, so darf ein Herr bzw. die Dame Einzel und Mixed

spielen.

**§ 41 Zusammensetzung einer Mannschaft**

(1) Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen:

1 Damen-Einzel, 1 Damen-Doppel, 3 Herren-Einzel, 2 Herren-Doppel und

1 Mixed-Doppel.

(2) Ein(e) Spieler(in) darf nur zwei Spiele austragen. Sie (Er) muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.

(3) Die Spiele des Mannschaftskampfes sind, falls zwischen den teilnehmenden

Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge

auszutragen:

1. Herren-Doppel, 2. Herren-Doppel, Damen-Doppel, 1. Herren-Einzel, 2. Herren –

Einzel, 3. Herren-Einzel, Damen-Einzel, Mixed-Doppel.

**§ 42 Teilnahmeberechtigung**

(1) Teilnahmeberechtigt ist unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit jedes
 Vereinsmitglied, das

1. im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für diesen Verein ist (erlaubt

 die Teilnahme an Ranglistenturnieren und Einzelmeisterschaften) **und**

2. von seinem Verein in der Mannschaftsaufstellung und genehmigten

Vereinsrangliste der laufenden Saison beim SBV gemeldet ist (erlaubt auch das

Starten im Mannschaftswettbewerb).

(2) An Aufstiegsspielen kann nur teilnehmen, wer am 1. Spieltag der Rückrunde schon für

den teilnehmenden Verein spielberechtigt war.

(3) Die Mannschaftsführer können die Identität ihnen nicht bekannter gegnerischer

Spieler(innen) überprüfen. Kann ein Mannschaftsmitglied seine Identität nicht durch

ein amtliches Dokument nachweisen, verliert es die Teilnahmeberechtigung für den

betreffenden Wettkampf.

**§ 43 Mannschaftsaufstellung**

(1) Für die Aufstellung der Mannschaft ist in den Herreneinzeln – unabhängig davon ob es sich um Stamm- oder Ersatzspieler handelt - immer die in der genehmigten Rangliste aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.

(2) Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler gegebenenfalls als Ersatzspieler
 einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung „Vorgesehene Ersatzspieler: ...“ auf dem Spielberichtsformular namhaft zu
 machen.

Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein. Stammspieler gemäß SpO § 36 (5), (6) können nicht als „vorgesehene Ersatzspieler“ aufgeführt werden.

 Nichtstammspieler, welche bereits in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, dürfen nicht noch zusätzlich als „vorgesehene Ersatzspieler“ aufgeführt werden.

 Vorgesehene Ersatzspieler können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war. Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Ersatzspieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatz- spieler darf nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Insofern entfällt bei Einwechslung eines vorgesehenen Ersatzspielers die Verpflichtung zur Einhaltung der Rangliste gemäß SpO § 44(8) in Verbindung mit SpO § 36(3). Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich.

(3) Ein Spieler einer höheren Mannschaft darf grundsätzlich nicht in einer niedrigeren

Mannschaft spielen.

(4) Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Plätze in der Rangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herrendoppel spielt („Additionsverfahren“). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Vereinsrangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. Herrendoppel zu spielen. Bei der Festlegung der Rangfolge der Doppel spielt es keine Rolle, ob jemand Stammspieler oder Ersatzspieler ist.

(5) Fehlen in einer Mannschaft Spieler, so ist stets das 1. Herren-Doppel und das

1. Herren-Einzel auszutragen.

(6) Jede für den Verein spielende Dame darf das Damen-Einzel spielen.

(7) Die Zusammensetzung der Einzel und Doppel muss während einer Spielzeit nicht

 gleichbleibend sein. Die Reihenfolge darf jedoch nicht wechseln, sondern muss der

 gemeldeten und genehmigten Einzelrangfolge bzw. Doppelkombination entsprechen.

(8) Ein(e) Spieler(in) darf bei SBV-Veranstaltungen an einem Kalendertag in mehr als

einer Mannschaft eingesetzt werden. Falls es dabei zu Überschneidungen im

Spielbetrieb kommen kann, ist dies nur mit auf dem Spielbericht vermerkter

Zustimmung der betroffenen gegnerischen Mannschaften möglich. Diese Zustimmung

muss vor Beginn des Mannschaftskampfes von beiden gegnerischen Teams mit

Unterschrift auf den jeweiligen Spielberichten vorliegen.

**§ 43a Zähltafeln**

In jedem Verein müssen mindestens 2 Zähltafeln zum Einsatz bei Pflicht- bzw. Turnierspielen zur Verfügung stehen.

**§ 44 Wertung**

(1) Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die

Mannschaften die gleiche Anzahl von Spielen gewonnen, ist der Kampf unentschieden

ausgegangen.

(2) Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte; der Verlierer erhält

zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede

der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

(3) Zur Ermittlung der Reihenfolge in einer Spielklasse ist folgende Wertung und

Reihenfolge zu Grunde zu legen:

 1. Anzahl der erreichten Punkte,

 2. Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftskämpfe,

 3. der direkte Vergleich der betreffenden Mannschaften innerhalb der

 Meisterschaftsrunde.

Besteht auch hier eine Spielgleichheit und die Platzierung ist für den Auf- oder

Abstieg entscheidend, so ist ein Entscheidungsspiel auszutragen, bei dessen

unentschiedenem Ausgang Absatz (4) gilt.

(4) Endet ein Pokalspiel oder ein anderes Spiel mit Entscheidungsspielcharakter unentschieden, so entscheidet das Satzverhältnis; ist auch dieses gleich, so entscheiden die Spielergebnispunkte.

 Sollte das Spiel mit einem Gleichstand auch bei den Spielergebnispunkten enden, so wird sofort im Anschluss an die Begegnung ein Satz im Herrendoppel zur Ermittlung des Siegers ausgetragen. Die Doppel können beliebig aus den im Wettkampf eingesetzten Spielern einschließlich vorgesehener Ersatzspieler zusammengestellt werden. Sie sind den Schiedsrichtern/der spielleitenden Stelle nach Aufforderung schriftlich verdeckt von den Mannschaftsführern zu benennen.

(5) Tritt eine Mannschaft gemäß der §§ 31 (7) bzw. 39 (1) sowie nicht an, so hat der

Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen. Gegen eine

Wertung wegen Nichtantreten ist ein Einspruch nur möglich, wenn höhere Gewalt für

das Nichtantreten nachgewiesen werden kann.

(6) Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum

Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel entsprechend seiner Disziplin zu null

verloren. Er ist dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftskampf

gesperrt.

(7) Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel

verloren. Die Wertung erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch

des Spieles bestand, wobei die zum Spielgewinn notwendigen Punkte dem Sieger

hinzugerechnet werden.

(8) Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein oder hält die Reihenfolge der Einzel gemäß Vereinsrangliste (siehe § 43 (1)) oder der Doppel gemäß „Additionsverfahren“ (siehe § 43 (4)) nicht ein, so ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- bzw. Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Wird nur die Reihenfolge im 1. und 2. Herren-Einzel vertauscht, so bleibt das 3. Herren-Einzel in der Wertung.

**§ 45 Ergebnismitteilung**

(1) Von jedem Mannschaftskampf hat der Heimverein einen Spielbericht in dreifacher

Ausfertigung auszustellen, der von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben ist.

Eine Kopie bleibt beim Heimverein, eine weitere Kopie erhält der Gastverein

und das Original ist binnen 96 Stunden (Poststempel) per Post, Fax oder E-mail an den

Klassenleiter zu senden. Werden die Spielberichte gefaxt oder gemailt, sind die

Originale bis zur Veröffentlichung der Abschlusstabellen im Verbandsorgan von dem

Heimverein aufzubewahren.

(2) Außerdem sind die Detailergebnisse - also die Spielpaarungen und Satzergebnisse

aller acht (bei Sondermannschaften sechs) einzelnen Spiele (Doppel, Einzel, Mixed) –

der Gesamtbegegnung vom Heimverein auf seine Kosten schnellstmöglich, aber

spätestens 48 Stunden nach dem Austragungsdatum beim offiziellen

Internet-Ergebnisdienst zu melden.

**§ 46 Pokalrunde**

(1) Die Pokalrunde (Saarlandpokal und Kreisklassenpokal) wird im einfachen KO-System ausgetragen. Der jeweilige Verlierer scheidet aus.

(2) Teilnahme bzw. Nichtteilnahme müssen mit der Meldung zur

Mannschaftsmeisterschaft bekundet werden.

(3) Die Auslosung erfolgt durch den SBV-Spielausschuss.

(4) Grundsätzlich haben Mannschaften von unteren Klassen Heimrecht. Bei

Gleichrangigkeit hat die Mannschaft Heimrecht, die zuerst ausgelost wurde.

(5) Für die Pokalrunde finden alle Bestimmungen der Mannschaftsmeisterschaft

Anwendung.

(6) Die zum Zeitpunkt der Austragung des Pokalspieles gültige Aufstellung der

Mannschaftsmeisterschaft gilt auch für die Pokalrunde.

(7) Der Heimverein hat dem Beauftragten des Spielausschusses schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Paarungen zwei Spieltermine zu nennen. Wurde

innerhalb der 10-tägigen Frist zwischen Heim- und Gastverein eine Einigung erreicht, ist dieser Termin dem Verantwortlichen umgehend mitzuteilen.

**§ 47 Proteste**

(1) Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung oder gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von

beiden Mannschaftsführern vor Spielbeginn auf dem Spielbericht zu bestätigen. Ohne

diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen

Organe des Landesverbandes sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße

gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest

abzuwarten.

(2) Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielbericht

wie unter (1) zu vermerken.

(3) Im übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechtsordnung des SBV.

**§ 48 Kosten**

(1) Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung

sowie für die Bälle, die von ihm bereitzuhalten sind; ebenso die anteiligen Kosten der

vom SBV eingesetzten neutralen Schiedsrichter.

(2) Der Gastverein trägt seine Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst.

**§ 49 Schiedsrichter**

(1) Für jede von einem Verein für die Mannschaftsmeisterschaft gemeldete Mannschaft im Aktivenbereich muss für den gemeldeten Verein mindestens ein bestätigter Schiedsrichter tätig sein. Für neugegründete Vereine gilt diese Regelung ab der zweiten Spielsaison. Diese Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen mit den Mannschaftsmeldungen namentlich (mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls vorhanden) zu benennen.

(2) Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden
 Mannschaftsführer.

(3) Schiedsrichter und sonstige an der Abwicklung von Turnieren und Spielen beteiligten Personen, die eine Vergütung erhalten, dürfen nicht als Spieler teilnehmen.

(4) Für jedes Turnier bzw. jedes Spiel ist ein Oberschiedsrichter zu benennen. Für die

Veranstaltungen auf Landesebene hat dieses Amt in Personalunion der SBV-

Schiedsrichterwart inne.

 (5) Der Oberschiedsrichter kann Spiel- bzw. Turnierteilnehmer zur Ausübung des

Schiedsrichteramtes auffordern.

(6) Ein Ausschluss von Spielern und anderen Beteiligten ist möglich, wenn diese

Entscheidungen des Schiedsrichters in diskriminierender Weise angreifen.

1. Im übrigen gelten für die Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV.

# VII. Ranglistenbestimmungen

**§ 50 Bewertungsrichtlinien**

1. Während einer Spielzeit werden vom SBV mindestens drei und höchstens vier Turniere in jeder Disziplin und Leistungsebene ausgetragen, wozu auch die Landesmeisterschaften zählen.
2. Zur Aufstellung einer Rangliste werden die Ergebnisse der vier letzten drei bzw. vier Turniere (inkl. Meisterschaft) in einer jeden Disziplin herangezogen, je nachdem ob drei oder vier Turniere in der Spielzeit stattgefunden haben. Für jede Disziplin und Leistungsebene wird eine besondere Rangliste geführt.
3. Die Turniere werden in den beiden Leistungsebenen Verbands- und Kreisrangliste auf Landesebene ausgetragen, wobei in der Kreisrangliste nur Spieler mit der Spielberechtigung in einer Mannschaft der A-Klasse oder tiefer mitspielen dürfen. Jugendliche ohne Seniorenerklärung dürfen in beiden Ebenen mitspielen. Die Klassen werden, den jew. Ranglisten entsprechend, zusammengestellt. Der SBV-Turnierausschuss ist berechtigt, aufgrund der Spielstärke Einstufungen vorzunehmen.
4. Die Feldstärken in den einzelnen Klassen der Leistungsebenen richten sich nach den Meldezahlen bzw. den Austragungsstätten.
5. In den einzelnen Klassen wird je nach Bedarf im KO- oder Gruppensystem gespielt.
6. Die bei den Turnieren erzielten Platzierungen entsprechen bestimmten Punktzahlen für die Rangliste (siehe Punkt 10). Der Spieler (Die Spielerin), der (die) die höchste Wertung aufweist, nimmt den besten Platz in der entsprechenden Rangliste ein. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Platzierung bei dem zuletzt durchgeführten Turnier über die Rangfolge.

Die Wertung wird durch die Summe der zwei besten Turniere, der drei oder vier herangezogenen Turniere, gebildet. Hat der Spieler nur an einem Turnier teilgenommen, entspricht diese Punktzahl seiner Wertung.

1. Fällt ein(e) Spieler(in) wegen Teilnahme an einer überregionalen Veranstaltung aus, die im Interesse des SBV liegt, so erhält er (sie) eine Ersatzwertung, die sich aus dem Mittelwert seiner Wertungen der letzten beiden stattgefundenen Turniere zusammensetzt.
2. Der Gewinn eines B-Klassenturniers oder eines Turniers der weiteren Klassen einer Leistungsebene bedeutet die Qualifikation für die nächst höhere Klasse beim darauffolgenden Turnier. In den Doppeldisziplinen gilt dies nur bei gleichem (gleicher) Partner(in). Diese Regelung gilt nicht für Landesmeisterschaften.
3. Die Endspielteilnehmer der B-Klassenturniere einer Leistungsebene werden mit den beiden Letztplatzierten der gleichen Disziplin der A-Klasse wertungspunktemäßig gleichgesetzt. Dies gilt entsprechend auch für die weiteren Klassen.
4. Tabelle der Wertungspunkte:

|  |
| --- |
| **Punkteverteilung** |
| **Platz** | Ranglistenturnier | Kreismeisterschaft / Saarlandmeisterschaft |
| 1 | 1000 | 1200 |
| 2 | 850 | 1020 |
| 3 | 700 | 840 |
| 4 | 600 | 720 |
| 5 | 500 | 600 |
| 6 | 450 | 540 |
| 7 | 400 | 480 |
| 8 | 350 | 420 |
| 9 | 300 | 360 |
| 10 | 288 | 345 |
| 11 | 275 | 330 |
| 12 | 263 | 315 |
| 13 | 250 | 300 |
| 14 | 238 | 285 |
| 15 | 225 | 270 |
| 16 | 213 | 255 |
| 17 | 200 | 240 |
| 18 | 194 | 233 |
| 19 | 188 | 225 |
| 20 | 181 | 218 |
| 21 | 175 | 210 |
| 22 | 169 | 203 |
| 23 | 163 | 195 |
| 24 | 156 | 188 |
| 25 | 150 | 180 |
| 26 | 144 | 173 |
| 27 | 138 | 165 |
| 28 | 131 | 158 |
| 29 | 125 | 150 |
| 30 | 119 | 143 |
| 31 | 113 | 135 |
| 32 | 106 | 128 |
| 33 | 100 | 120 |
| 34 | 98 | 118 |
| 35 | 96 | 115 |
| 36 | 94 | 113 |
| 37 | 92 | 110 |
| 38 | 90 | 108 |
| 39 | 88 | 106 |
| 40 | 86 | 103 |
| 41 | 84 | 101 |
| 42 | 82 | 98 |
| 43 | 80 | 96 |
| 44 | 78 | 94 |
| 45 | 76 | 91 |
| 46 | 74 | 89 |
| 47 | 72 | 86 |
| 48 | 70 | 84 |
| 49 | 68 | 82 |
| 50 | 66 | 79 |
| 51 | 64 | 77 |
| 52 | 62 | 74 |
| 53 | 60 | 72 |
| 54 | 58 | 70 |
| 55 | 56 | 67 |
| 56 | 54 | 65 |
| 57 | 52 | 62 |
| 58 | 50 | 60 |
| 59 | 48 | 58 |
| 60 | 46 | 55 |
| 61 | 44 | 53 |
| 62 | 42 | 50 |
| 63 | 40 | 48 |
| 64 | 38 | 46 |

# VIII. Schlussbestimmungen

**§ 51 Schlussbestimmungen**

(1) In dieser Spielordnung sind alle Bestimmungen enthalten, die zur Durchführung des

Wettkampfbetriebes im Bereich des SBV erforderlich sind. Sämtliche Fachorgane,

Vereine und Mitglieder haben das Recht, sich auf diese Spielordnung zu berufen.

(2) In dieser Spielordnung sind die meisten Bestimmungen des DBV im Wortlaut oder

dem Sinne nach enthalten, darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen für das Saarland.

(3) Diese Spielordnung ist für alle dem SBV angeschlossenen Vereine und Mitglieder

bindend.

**Anlage 1 zur Spielordnung**

**Ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht“**

Bedeutet:

1. exakte Vereinsbezeichnung mit Ziffer der Mannschaft (Ziffer kann nur entfallen, wenn der Verein nur eine Aktiven-Mannschaft gemeldet hat.)
2. exakte Gruppenbezeichnung (z.B. B-Klasse 3)
3. Name der Halle.
4. Genaue Mannschaftsaufstellung mit Name und Vorname bzw. der passenden Abkürzung des Vornamens.
5. Eintrag des Punkt-, Satz- und Spielergebnisses sowie Berechnung des Endergebnisses. Lediglich bei Pokalspielen müssen Satz- und/oder Punktergebnis berechnet werden, wenn dies zur Ermittlung des Siegers notwendig ist.
6. Eintrag des Siegers. Lediglich im Pokal muss auch bei unentschiedenem Ausgang der Sieger angegeben werden.
7. Eintrag aller vorgesehenen (bis zu zwei Damen und zwei Herren) - Ersatzspieler/innen, die keine Stammspieler/innen sein dürfen
8. Eintrag von Ort und Datum.
9. Unterschrift von Heimverein und Gastverein zur Bestätigung des Spielergebnisses.
10. Besondere Vorkommnisse, z.B. 1) gleichzeitiger Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften oder 2) Protest und Protestgrund, müssen hier eingetragen werden. Heimverein und Gastverein bestätigen jeweils mit ihrer 2. Unterschrift die Zustimmung (für Beispiel 1) bzw. die Kenntnisnahme (Beispiel 2) zum beschriebenen Vorgang.

**Form des Spielberichts:**

Zur leichteren Bearbeitung muss der Spielbericht DIN A4 – Querformat haben.

Die Spielreihenfolge, die auch beim Internetergebnisdienst vorgegeben ist und § 41 (3) der Spielordnung entspricht, muss im Vordruck eingehalten werden.

**Ergebnismitteilung an den Klassenleiter und im Internet-Ergebnisdienst:**

Die Ergebnismitteilung regelt § 45 der Spielordnung.

**Anlage 2 zur Spielordnung**

**Kadergremium U22 und O22**

Das zuständige Gremium für die Kader U22 und O22 im SBV setzt sich wie folgt zusammen:

* + der für die jeweilige Altersklasse zuständige Landestrainer
	+ der Sportwart
	+ der Jugendleistungssportreferent (in beratender Funktion)
	+ der Jugendwart (als beratender Vertreter des Jugendausschusses) bei Kader U22
	+ ein ehemaliger D-Kaderspieler (wird auf Vorschlag vom Sportwart bestimmt)

Der Vorschlag des Gremiums wird dem SBV-Vorstand gemäß § 22 (4) der Satzung durch den SBV-Spielausschuss zur Festlegung vorgeschlagen.